

14. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 13. September 2019 in Mainz

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 14. Juni 2019 in München

Der Fernsehrat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 13. Sitzung des Fernsehrates in der XV. Amtsperiode am 14. Juni 2019 in München in der ausgegebenen Fassung.

TOP 4 Jahresabschluss 2018 hier: Genehmigung der Feststellung

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat genehmigt die vom Verwaltungsrat beschlossene Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 20 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages.

TOP 5 Bericht der „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 hier: Entlastung des Intendanten

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt von der Vorlage betreffend den Bericht der „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 Kenntnis.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den eigenen Feststellungen des Fernsehrates sind die Voraussetzungen für die Entlastung des Intendanten gegeben.

Der Fernsehrat erteilt gemäß § 20 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der ZDF-Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Entlastung des Intendanten für das Haushaltsjahr 2018.

TOP 6 Das ZDF in der digitalen Welt

hier: Aktuelle Entwicklungen auf dem Markt audiovisueller Angebote

Auf Wunsch aus der Mitte des Fernsehrates berichtet der Beauftragte für Digitale Strategien über aktuelle Entwicklungen am Beispiel von Fiktion und Sport. Er stellt wesentliche Trends beim linearen Fernsehen, beim kommerziellen Fernsehen, bei Streaming-Diensten sowie im Bereich Nachrichten dar.

Der Fernsehrat nimmt die Präsentation „Das ZDF in der digitalen Welt, hier: Aktuelle Entwicklungen auf dem Markt audiovisueller Angebote“ zur Kenntnis.

TOP 7 Telemedienangebote des ZDF

**a) Stand und Entwicklung der Telemedienangebote des ZDF sowie
Änderungskonzept der Telemedienangebote**

Das Änderungskonzept der Telemedienangebote des ZDF wird im Internet unter fernsehtrat.zdf.de veröffentlicht. Der Fernsehrat berät über die Frage, ob darin wesentliche Änderungen der Telemedienangebote beschrieben sind, die die Einleitung eines sog. Drei-Stufen-Test-Verfahrens erforderlich machen.

Der Fernsehrat beschließt:

1. Der Fernsehrat nimmt die Vorlage hinsichtlich Stand und Entwicklung der Telemedienangebote des ZDF zur Kenntnis.
2. Der Fernsehrat nimmt das ihm vom Intendanten in der Vorlage vorgelegte Änderungskonzept der Telemedienangebote des ZDF entgegen. Er leitet

hierzu ein Genehmigungsverfahren gem. § 11f Abs. 4 bis 7 RStV i. V. m. der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten in der Fassung vom 14. Juni 2019, hinsichtlich folgender wesentlicher Änderungen des am 25.06.2010 genehmigten Telemedienkonzeptes ein:

- a) Eigenständige audiovisuelle Inhalte („Online-Only“)
- b) Verweildauer / Archivkonzept
- c) Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen

3. Das Änderungskonzept der Telemedienangebote wird auf der Homepage des Fernsehrates fernsehrat.zdf.de veröffentlicht. In einer Pressemeldung weist die Vorsitzende des Fernsehrates darauf hin. Dritte haben bis zum 28. Oktober 2019 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an die Adresse fernsehrat.drei-stufen-test@zdf.de zu übermitteln. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen und ggf. eine vertrauliche und eine nicht vertrauliche Version ihrer Eingabe einzureichen. Die Stellungnahmen sind den Fernsehratsmitgliedern zugänglich zu machen. Vertrauliche Daten werden den Mitgliedern von der Vorsitzenden des Fernsehrates nur zur Verfügung gestellt, sofern sie zuvor eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung abgegeben haben. Dem Intendanten sind lediglich die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen zuzuleiten (§ 11f Absatz 5 RStV und Abschnitt 1 Ziffer 7 der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten).
4. Der Fernsehrat beauftragt die Vorsitzende, gemeinsam mit dem Erweiterten Präsidium ein beschränktes Ausschreibungsverfahren zur

Vergabe eines Gutachtens durchzuführen und den Gutachter zu mandatieren. Der Gutachter soll die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen der Telemedienangebote des ZDF auf alle relevanten Märkte untersuchen und bewerten. Die Fernsehratsvorsitzende informiert den Fernsehrat über das Ergebnis des Vergabeverfahrens. In der Sitzung am 13. Dezember 2019 ist dem Plenum des Fernsehrates das Gutachten zur Beratung vorzulegen und in einer Präsentation durch den Gutachter zu erläutern.

TOP 7 Telemedienangebote des ZDF

**b) Richtlinien für die Verbreitung von ZDF-Telemedienangeboten über
Drittplattformen**

Die Richtlinien werden demnächst auf der Homepage des ZDF unter unternehmen.zdf.de veröffentlicht.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat beschließt die vom Intendanten mit Schreiben vom 09.08.2019 vorgelegten Richtlinien für die Verbreitung der ZDF-Telemedienangebote über Drittplattformen mit der Ergänzung des folgenden Satzes unter Punkt 3.1 Datenschutz: „Eine Verarbeitung von Nutzerdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung des Auftrages des ZDF.“

TOP 8 Telemedienangebote von 3sat und phoenix

a) Stand und Entwicklung der Telemedienangebote von 3sat und phoenix

In dem turnusmäßigen jährlichen Bericht werden die Entwicklungen der Telemedienangebote der beiden Partnerprogramme 3sat und phoenix dargestellt.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „Stand und Entwicklung der Telemedienangebote von 3sat und phoenix“ zur Kenntnis.

TOP 8 Telemedienangebote von 3sat und phoenix

b) Richtlinien für die Verbreitung der Telemedienangebote von 3sat und phoenix über Drittplattformen

Die Richtlinien werden demnächst auf der Homepage des ZDF unter unternehmen.zdf.de veröffentlicht.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat beschließt die vom Intendanten vorgelegten Richtlinien für die Verbreitung der Telemedienangebote von 3sat und phoenix über Drittplattformen mit der Ergänzung des folgenden Satzes unter Punkt 5.1 Datenschutz: „Eine Verarbeitung von Nutzerdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung des Auftrages von 3sat bzw. von phoenix.“

TOP 9 Barrierefreie Angebote des ZDF

Das ZDF stellt dem Fernsehrat den Stand seiner barrierefreien Angebote mit Untertitelung, Audiodeskription und Gebärdensprache dar und erläutert die künftig geplanten Maßnahmen.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „Barrierefreie Angebote des ZDF“ zur Kenntnis.

TOP 10 Stand und Entwicklung von KiKA

In der turnusmäßigen jährlichen Vorlage werden die Entwicklungen der TV- und Online-Angebote des KiKA beschrieben.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage „Stand und Entwicklung von KiKA“ zur Kenntnis.

TOP 11 Tätigkeitsbericht des Intendanten

Der Tätigkeitsbericht des Intendanten wird im Internet unter fernsehrat.zdf.de veröffentlicht.

TOP 12 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**a) Bericht der Fernsehratsvorsitzenden**

Der Bericht der Fernsehratsvorsitzenden gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung wird im Internet unter fernsehrat.zdf.de veröffentlicht.

TOP 12 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**b) Einzelne Programmbeschwerden****ba) Programmbeschwerde vom 03.03.2019 zu den Sendungen „maybrit illner“ im Jahr 2018**

Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Sachlichkeit und Objektivität in den Sendungen „maybrit illner“ im Jahr 2018. Es seien Vertreter der Partei DIE GRÜNEN zulasten anderer Parteien wie der AfD bevorzugt eingeladen worden.

Antwort des Intendanten – Grundlage des Vorwurfs sei die Auswertung des RedaktionsNetzwerkes Deutschland, wonach Robert Habeck, Bundesvorsitzender von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit insgesamt 13 Auftritten im Jahr 2018 am häufigsten zu Gast in den verschiedenen politischen Talkshows von ARD und ZDF gewesen sei. Daraus ziehe der Beschwerdeführer zu Unrecht den Schluss, dass Politiker der AfD insgesamt von allen öffentlich-rechtlichen Sendern ungerecht behandelt worden seien. Diese Schlussfolgerung könne er – auch im Hinblick auf andere ZDF-Informationssendungen wie „heute“ und „heute journal“ – nicht teilen. Die Redaktion „maybrit illner“ lade ihre Gäste nicht nach Fraktionsstärke der einzelnen Parteien im Bundestag ein, sondern sie entscheide ausschließlich nach journalistischen Kriterien.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „maybrit illner“ im Jahr 2018 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

Er bittet die Redaktion, künftig bei der Auswahl der Gäste noch stärker auf die Ausgewogenheit und Fairness sowie die Vielfalt zu achten.

bb) Programmbeschwerde vom 17.07.2019 zur Sendung „heute“ vom 23.01.2019

Der Beschwerdeführer kritisiert in dem Beitrag zur Thematik des Grenzwerts von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für Dieselfahrzeuge und des Papiers von 100 Lungenärzten das Interview mit dem ZDF-Umweltexperten. Er moniert, „anstatt Unklarheiten aufzuklären, zu versuchen zu einer objektiven Wahrheitsfindung beizutragen, werden künstlich Dinge nebulös gehalten, Informationen entsprechend zurückgehalten oder manipulativ verwendet.“ Darin liege u. a. ein Verstoß gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit.

Antwort des Intendanten – Sowohl das Gespräch mit dem Leiter der ZDF-Umweltredaktion als auch der vorangegangene Beitrag hätten die aktuelle Diskussion über Fahrverbote und Grenzwerte abgebildet. Der Beitrag beinhaltete sowohl ein Interview mit einem der Lungenärzte, die eine Überprüfung der Grenzwerte forderten und sich dabei auf eine Studie des Umweltbundesamtes bezögen, als auch den Widerspruch des Helmholtz-Instituts sowie eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes. Die Äußerungen des ZDF-Experten seien sachlich richtig. Gleichwohl sei selbstkritisch festzustellen, dass es bei einigen der im Studiogespräch verwendeten Begriffe an Präzision fehle.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „heute“ vom 23.01.2019 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bc) Programmbeschwerde vom 16.06.2019 zur Sendung „heute“ vom 08.06.2019

Der Beschwerdeführer moniert in einem Beitrag über Kreuzfahrtschiffe in Venedig, dass die Berichterstattung „parteilich“ gewesen sei und „darauf hingearbeitet habe, die Kreuzfahrt in Venedig zu verdammen“. So würden u.a. durch den Einsatz von starken Teleobjektiven Tatsachen entstellt.

Antwort des Intendanten – Anlass für die Berichterstattung seien die Kollision des Kreuzfahrtschiffs MSC Opera mit einem Flussdampfer, die darauffolgenden Demonstrationen und die dadurch entfachte jahrelange Debatte über Kreuzfahrtschiffe in Venedig. Der Autor habe die Problematik in seinem Beitrag abgebildet und dabei neu gedrehte Bilder sowie Archivmaterial verwendet. In der Tat könne man einige Einstellungen als visuelle Überspitzung einordnen. Da es sich jedoch um unbearbeitete Original-Aufnahmen handle, sei deren Verwendung in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „heute“ vom 08.06.2019 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bd) Programmbeschwerde vom 20.05.2019 zur Sendung „In Wahrheit – Still ruht der See“ vom 19.04.2019 (ARTE-Vorabausstrahlung)

Der Beschwerdeführer, ein Medienjournalist, kritisiert die Darstellung der Marke BMW in der dritten Folge der Saarland-Krimireihe „In Wahrheit“. Der Petent sieht in verschiedenen Einstellungen und Szenen die Grenze zur Werblichkeit überschritten, weshalb ein Verstoß gegen die ZDF-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vorliege.

Antwort des Intendanten – Die von BMW geleistete Produktionshilfe sei mit den ZDF-Richtlinien vereinbar. Produkte dürften u. a. abgebildet werden, wenn dies aus künstlerischen

Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, erforderlich sei. Dass sich die Ermittler mit einem Auto fortbewegten, sei Teil der realistischen Darstellung der Polizeiarbeit, diene der Orientierung des Zuschauers und der Verankerung der Geschichte in der Landschaft des Saarlandes. Hinzu komme, dass die dargestellten Fahrzeuge zum Teil nicht Gegenstand der Produktionshilfe, sondern für die Produktion bei einer Mietwagenfirma angemietet worden seien. Der PKW-Hersteller habe keinerlei Möglichkeit gehabt, auf die inhaltliche Entwicklung oder Inszenierung des Films Einfluss zu nehmen.

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „In Wahrheit – Still ruht der See“ vom 19.04.2019 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

TOP 13 Nachwahl in einzelne Ausschüsse des Fernsehrates

Der Fernsehrat wählt:

Programmausschuss Chefredaktion

Frau Svenja Schulze

in Nachfolge von Frau Dr. Barley

Programmausschuss Chefredaktion

Frau Gerda Hasselfeldt

in Nachfolge von Herrn Dr. h. c. Seifers

Ausschuss Telemedien

Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

in Nachfolge von Herrn Robra